Stadt Zürich
Schul- und Sportdepartement

Stadt Zürich
Schul- und Sportdepartement
Amtshaus, Parkring 4
Postfach, 8027 Zürich

Tel. 044 413 85 11
Fax 044 413 88 48
www.stadt-zuerich.ch/ssd

Rechtsdienst
Sabine Class lic. iur.
Direktwahl 044 413 88 03
sabine.class@zuerich.ch

MERKBLATT

VERANTWORTUNG FÜR DIE WEGE VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN ZWISCHEN HORT UND SCHULE

Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichts- und der Betreuungszeit liegt bei den Eltern / Sorgeberechtigten, insbesondere auch auf dem Schulweg und dem Weg zum Hort
Die Eltern / Sorgeberechtigten sind im Rahmen ihrer Fürsorge- und Aufsichtspflicht für die psychische und physische Unversehrtheit ihres Kindes verantwortlich und beurteilen, inwieweit es in der Lage ist, selbstständig zu handeln. In Bezug auf den Weg zwischen Wohnung und Unterrichtsort, Wohnung und Betreuungsort sowie zwischen Betreuungsort und Unterrichtsort - so letztere nicht der selben Schuleinheit angehören, bedeutet dies Folgendes: Die Eltern / Sorgeberechtigten sorgen unter Einbezug des Alters und des Entwicklungsstandes des Kindes sowie des Gefahrenpotentials, das der individuelle Weg birgt, dafür, dass es lernt, diese Wege selbstständig zu bewältigen. Sie bestimmen, ob und welche Fortbewegungsmittel ihr Kind dabei nutzen darf. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind zudem dafür verantwortlich, dass das Kind die Schule pünktlich, in geeigneter Kleidung und mit dem notwendigen Schulmaterial erreicht. Nicht zuletzt sind es auch sie, die neben dem Kind für Schäden haften, welche es auf dem Weg verursacht.

Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit liegt bei der unterrichtenden Lehrperson
Während der Unterrichtszeit und in den Pausen obliegt die Fürsorge- und die Aufsichtspflicht bei der unterrichtenden, bzw. mit der Pausenaufsicht betrauten Lehrperson.

Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler während der Betreuungszeit im Hort liegt bei den Hortmitarbeitenden

Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zwischen Unterrichtsort und Hort innerhalb der selben Schuleinheit liegt bei den Hortmitarbeitenden
Die schulergänzende Betreuung soll den Eltern ermöglichen, ihre Aufsichts- und Fürsorgepflicht über die Unterrichtszeit hinaus abzugeben. Hort und Unterrichtsbetrieb sollen sich deshalb in Bezug auf die Fürsorge- und Aufsichtspflicht nach Möglichkeit nahtlos ergänzen. Die Integration der Horte in die Schuleinheiten begünstigen die Zusammenarbeit zwischen Unterrichts- und Betreuungsbereich und damit auch die umfassende Fürsorge und Aufsicht über die anvertrauten Schülerinnen und Schüler während einer beschränkten Dauer. Die Verantwortung für die Wege zwischen Hort und Unterrichtsort derselben Schuleinheit wird deshalb schuleinheitsintern getragen. Aus der gesetzlichen Beschränkung der Aufsichts- und Fürsorgepflicht der Lehrpersonen auf die Unterrichtszeit (§ 24 Volksschulverordnung) ist e contrario zu schliessen, dass es innerhalb der Schuleinheit der Hortbereich ist, der die Ver-

antwortung für die Wege zwischen Unterrichtsort und Hort trägt. Die Zuständigkeit des Hortes ist auch aus praktischen Gründen zweckmässig: Es ist die Hortleitung, welche wahrnimmt, ob ein Kind zur vereinbarten Zeit vor oder nach dem Unterricht im Hort angekommen ist und die Möglichkeit hat, nötigenfalls Nachforschungen nach dem Verbleib des Kindes anzustellen. Zur Aufgabe des Hortes und nicht des Unterrichtsbetriebes gehört es sodann ohnehin, dafür zu sorgen, dass die Kinder die Schule nach dem Hortbesuch rechtzeitig, in geeigneter Kleidung und mit dem notwendigen Schulmaterial erreichen. Zur Kenntnis zu gelangen, ob die Wege zwischen Schule und Hort konfliktfrei verlaufen und andernfalls geeignete Massnahmen zur Verbesserung des Gruppenverhaltens zu ergreifen, ist dem Betreuungsbereich zudem eher möglich, als dem Unterrichtsbereich, dem auch Schülerinnen und Schüler angehören, die ihre Freizeit nicht in der Schuleinheit verbringen und deshalb an Hortbelangen nicht beteiligt sind. Es ist somit die Hortleitung, die schuleinheitsintern über die besten Grundlagen zur Sorge für Belange betreffend die Wege der Hortkinder zwischen Schule und Hort verfügt.

Praktisch bedeutet dies, dass die Hortmitarbeitenden

- zu Beginn des Schuljahres sicherstellen, dass die neu den Hort besuchenden Schülerinnen und Schüler den Weg zwischen Hort und Unterrichtsort kennen,
- am Anfang der jeweiligen Betreuungszeit die Anwesenheit der erwarteten Kinder kontrollieren,
- falls ein Kind unabgemeldet nicht da ist, bei dessen KlassenkollegInnen, der Klassenlehrperson oder den Eltern nach dessen Verbleib fragen,
- jüngere Kinder beim rechtzeitigen Zusammenpacken und Ankleiden unterstützen, wenn sie den Hort wieder verlassen.

Möglich ist, dass einzelne Hortkinder ausserordentlicher Betreuung bedürfen, damit sie die Wege zwischen Hort und Unterrichtsort bewältigen können. Ausserdem ist nicht ausgeschlossen, dass der Weg zwischen Hort und Unterrichtsort derselben Schuleinheit gefährliche Situationen aufweist. **Lösungen für diese erhöhten Anforderungen müssen im Einzelfall gefunden werden.**

10.6.2008 cl